



Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in Rübeland

Gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit gültigen Fassungen gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Der Termin der **Ergänzungswahl** des Ortschaftsrates in Rübeland wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde festgesetzt. Die Ergänzungswahlen finden am **06. September 2026** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürger des Wahlgebietes (Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen.

Nicht wählbar sind Bürger:

- Die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
- Die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
- Die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind; wenn derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates bestehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, möglichst frühzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Sie müssen gemäß § 21 (2) KWG LSA spätestens bis zum

30.06.2026, 18.00 Uhr

bei der zuständigen Wahlleiterin oder deren Stellvertretung in der Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus I und II, Markt 1-2, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode (Harz) schriftlich eingereicht werden.

- I. Laut Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken sind in Rübeland 4 Ortschaftsräte zu wählen.
- II. Durch Rücktritt des Ortschaftsrates und Mandatsannahme eines nächst festgestellten Bewerbers müssen 3 Ortschaftsräte ergänzt werden. Aus diesem Grund werden bei der **Ergänzungswahl** nur noch drei Ortschaftsratsmitglied in Rübeland gewählt. Das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahlen bildet die jeweilige Ortschaft. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 8 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).
- III. Wahlvorschläge für die Vertretungen können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Wahlvorschlagsverbindungen sind nicht zulässig.

§ 21 (10) KWG LSA regelt die Notwendigkeit der Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Diese sind nicht notwendig bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder mindestens einen Landtagsabgeordneten oder mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Bundestagsabgeordneten vertreten ist. Gleiches gilt für Wählergruppen und Einzelbewerber.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen, gem. § 21 (9) KWG LSA, bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Rübeland **6 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlgebietes erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 KWO LSA vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro der Stadt Oberharz am Brocken kostenfrei erhältlich.

Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vorgesehenen Formblättern zu leisten.

Unterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Stadt beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrats unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Außerdem werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anforderung der Formulare nach dem Muster der Anlage 6 KWO LSA:

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken und die Ausgabe der Formblätter zu bescheinigen.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können kostenfrei im Wahlbüro abgefordert werden. Die Vordrucke (außer Unterstützungsunterschriftenformulare) sind auch auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken (www.stadtoberharz.de) abrufbar. Die Unterstützungsunterschriftenformulare erhalten Sie nur über den Wahlleiter oder Stellvertreter.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung und bei Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Staatsangehörigkeit
- Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss im Wahlgebiet übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

- Die Bewerber auf einen Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gemäß § 30 Abs. 5 KWO beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er beim Wahlvorschlag für die Kreis-/Gemeindewahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung zugestimmt hat;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 a KWO LSA;
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber);
- Bei Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist (gilt nicht für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Wählergruppen);
- Für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Wählergruppen); für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind;
- Für jeden betroffenen Bewerber, eine Erklärung bei einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA i.V. mit § 21 (12) KWG LSA.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Oberharz am Brocken den 27.04.2026


Marlena Mucha
Wahlleiterin
Stadt Oberharz am Brocken

